

KÖNIGLICHER ERLASS VOM 13. FEBRUAR 1991 ZUR INKRAFTSETZUNG UND AUSFÜHRUNG DES GESETZES VOM 21. NOVEMBER 1989 ÜBER DIE PFLICHTVERSICHERUNG DER HAFTUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE).

Freie Übersetzung mit DeepL

(B.S. 6. April; in Kraft getreten am 6. Mai 1991)

Artikel. ¹

Für die Durchführung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Pflichtversicherung der Haftung für Kraftfahrzeuge gilt als Gebiet, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat:

- a) das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Kennzeichen das Fahrzeug trägt, ungeachtet dessen, ob es sich um ein dauerhaftes oder ein vorläufiges Kennzeichen handelt, oder;
- b) wenn für eine bestimmte Fahrzeugklasse keine Zulassung besteht, dieses Fahrzeug aber eine Versicherungsplakette oder ein dem Kennzeichen ähnliches Unterscheidungszeichen trägt, das Hoheitsgebiet Staates, von dem diese Plakette oder dieses Unterscheidungszeichen ausgegeben wird, oder;
- c) wenn für bestimmte Arten von Fahrzeugen keine Zulassung, Versicherungsplakette oder Unterscheidungszeichen vorhanden sind, das Gebiet des Staates, in dem der Halter seinen Wohnsitz hat;
- d) in Fällen, in denen Fahrzeuge, die kein Kennzeichen tragen oder die ein Kennzeichen tragen, das nicht oder nicht mehr dem Fahrzeug entspricht, in einen Unfall verwickelt waren, das Gebiet des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, im Hinblick auf die Regulierung des Anspruchs durch das belgische Büro oder den belgischen Garantiefonds Commun de Garantie.

Geändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2017 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1991 zur Inkraftsetzung und Ausführung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Pflichtversicherung der Haftung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, B.S. 15. Januar 2018, Kraft 25. Januar 2018.

Artikel 2

In Ermangelung einer Versicherung, die den Bedingungen des Gesetzes vom 21. November 1989 entspricht, sind Fahrzeuge, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ihren gewöhnlichen Standort im Ausland haben, zum Verkehr in Belgien zugelassen, wenn die Haftpflicht, zu der sie Anlass geben können, durch einen internationalen Versicherungsschein gedeckt ist.

Zum Verkehr in Belgien sind, ohne im Besitz eines internationalen Versicherungsscheins zu sein, die Kraftfahrzeuge zugelassen, die ihren gewöhnlichen Standort auf dem Gebiet der folgenden Staaten haben: Andorra, Österreich, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Rumänien, Vereinigtes Großbritannien und Nordirland, San Marino, Serbien, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz und Vatikanstadt.

Geändert durch den Königlichen Erlass vom 11. April 2012, *B.S.* 17. April 2012, in Kraft 1. Januar 2012(Serbien).

Geändert durch den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020, *B.S.* 08. Januar 2021, in Kraft getreten 19 Oktober 2020 (Bosnien und Herzegowina).

Geändert durch den Königlichen Erlass vom 14. August 2021, *B.S.* 30. August 2021, in Kraft getreten am 2. August 2021 (Montenegro).

Artikel 3

Die in Artikel 3 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 genannten Staaten sind: Andorra, Österreich, Bosnien und Herzegowina, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Rumänien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, San Marino, Serbien, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz und Vatikanstadt.

Geändert durch den Königlichen Erlass vom 3. Juli 2012, *B.S.* 9 Juli 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2012.

Geändert durch den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020, *B.S.* 08. Januar 2021, in Kraft getreten am 19. Januar 2021. Oktober 2020 (Bosnien und Herzegowina).

Geändert durch den Königlichen Erlass vom 14. August 2021, *B.S.* 30. August 2021, in Kraft getreten am 2. August 2021 (Montenegro).

Siehe auch; Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen der Verträge die obligatorische Versicherung der Haftung für Kraftfahrzeuge, *B.S.* 2. Mai 2018, S.37231:

Die in Artikel 7, § 1 des oben genannten Gesetzes vom 21. November 1989 genannte Versicherungsbescheinigung muss bescheinigen, dass eine Garantie zumindest für die auf dem Staatsgebiet eingetretenen Tatsachen gewährt wird:

1° aus allen Staaten, die in Artikel 3, Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1991 zur Inkraftsetzung und Ausführung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die obligatorische Pflichtversicherung der Haftung für Kraftfahrzeuge

2° aus Marokko;

3° aus Tunesien und;

4° aus der Türkei

Wenn die Haftpflicht jedoch durch einen Grenzversicherungsvertrag gedeckt ist, der bei einem Versicherer abgeschlossen wurde, der nach dem Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle von Versicherungsunternehmen zugelassen oder von der Zulassung befreit ist, können die Artikel 3 genannten Staaten die Haftpflicht durch einen Grenzversicherungsvertrag abdecken, § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 sind diejenigen, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sowie die Schweiz

Artikel 4

Die in Artikel 2 genannte internationale Versicherungsbescheinigung stellt das Beweismittel in Artikel 6, § 2, 3° des Gesetzes vom 21. November 1989 dar.

Bei den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Kraftfahrzeugen bildet das im Herkunftsland ausgestellte Zulassungszeichen oder Verzeichniszeichen dieses Beweismittel.

Artikel 5

Die in Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 genannte Bescheinigung ist die internationale Kfz-Versicherungskarte, die unter der Autorität des Bureau belge des Assureurs automobiles im Rahmen der Inter-Büro-Vereinbarungen ausgestellt und von den Versicherern, die gemäß dem Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zugelassen oder von der Zulassung befreit sind, an die Versicherten verteilt wird.

Die Internationale Versicherungskarte für Kraftfahrzeuge wird kostenlos auf Papier oder, wenn der Versicherungsnehmer zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger ausgestellt.

Der Versicherungsnehmer kann seine Wahl des Mediums während der Laufzeit des Vertrags kostenlos ändern.

Geändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2017 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1991 zur Inkraftsetzung und Ausführung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die obligatorische Versicherung der Haftung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, B.S. 15. Januar 2018, Kraft 25. Januar 2018.

Vorher: "Die in Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 genannte Bescheinigung ist die internationale Versicherungsbescheinigung ("Grüne Karte"), die vom Bureau belge des Assureurs automobiles im Rahmen der Inter- Büro-Abkommen ausgestellt und an die Versicherten verteilt wird (durch die Versicherer, die gemäß dem Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle von Versicherungsunternehmen zugelassen oder von der Zulassung befreit sind

Die Ausstellung dieses Zertifikats hängt von der vorherigen Zahlung der Prämie ab, die der im Vertrag vorgesehenen Versicherungsperiode entspricht.

Der Versicherer, der das Zertifikat ausstellt, ohne die Zahlung dieser Prämie abzuwarten, verzichtet darauf, den Versicherungsschutz auszusetzen und den Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie während der gesamten Gültigkeitsdauer des zu kündigen. Diese muss mit der Versicherungsperiode übereinstimmen".

Geändert durch den Königlichen Erlass vom 11. September 2020 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1991 zur Inkraftsetzung und Ausführung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Pflichtversicherung der Haftung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, B.S. 21. September 2018, in Kraft 1^{er} Oktober 2020.

Vorher: "Die in Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 genannte Bescheinigung ist die internationale Versicherungsbescheinigung ("Grüne Karte"), die unter der Autorität des Bureau belge Assureurs automobiles im Rahmen der büroübergreifenden Abkommen ausgestellt und von den Versicherern, die in Anwendung des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zugelassen oder von der Zulassung befreit sind, an die Versicherten verteilt wird."

Artikel 6 (...)

Artikel 7

Das Gesetz vom 21. November 1989 über obligatorische Versicherung der Haftung in Bezug auf Kraftfahrzeuge und dieser Erlass treten am dreißigsten Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Artikel 8

Unser Minister für Wirtschaft und Planung und Unser Minister der Justiz sind, jeder in seinem Bereich, mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt